Versorgungswerk auf gutem Weg

Die Bayerische Ärzteversorgung im Jahr 2005



Dr. Lothar Wittek

Zum Neujahrstag 2005 hat der Gesetzgeber wieder für eine Reihe verschiedener Änderungen gesorgt. So reduziert zum Beispiel die vorläufig letzte Stufe der Steuerreform den Eingangssteuersatz von 16 auf 15 Prozent und den Spitzensteuersatz von 45 auf 42 Prozent. Bei allen seit Jahresbeginn abgeschlossenen Lebensversicherungen oder Rentenpolicen mit Kapitalwahlrecht werden die Erträge jetzt besteuert. Mit dem so genannen Alterseinkünftegesetz wird die Besteuerung der ausbezahlten Renten neu geregelt und die steuerliche Behandlung von Beitragsleistungen für eine künftige Alterversorgung. Diese Reform hat für viele von uns weit reichende Folgen. Wer Nachteile vermeiden will, muss sich mit den unterschiedlichen Details auseinander setzen. Dabei lohnt sich auch das Gespräch mit dem Steuerberater.

Die Frist für den Abschluss einer Lebensversicherungspolice, deren Erträge noch steuerfrei bleiben, ist inzwischen abgelaufen. Gleiches gilt für die Chance, bei neun bereits dokumentierten Beitragsjahren mit Einzahlungen über dem jeweils im Jahr des Geldflusses geltenden Angestelltenversicherungshöchstbeitrag, durch ein zehntes solches Beitragsjahr doch noch die steuerliche Sonderbehandlung der daraus resultierenden Rentenzahlungen zu sichern.

Steuern

Alle Ruheständler und auch die Kolleginnen und Kollegen, die 2005 in den Ruhestand gehen werden, müssen in diesem Jahr 50 Prozent statt bisher zum Beispiel 27 Prozent ihrer Rente versteuern, zusätzlich zu eventuell weiteren Einnahmen. Das heißt noch nicht, dass gleich Steuern fällig werden. Aber diese Chancen steigen schnell, weil die Freibeträge von Jahr zu Jahr leichter überschritten werden. Denn der steuerpflichtige Anteil wird jährlich um zwei Prozent erhöht bis zum Jahre 2020, dann um jährlich ein Prozent bis

zum Jahre 2040. Dann sind 100 Prozent zu versteuern. Für die Renten gilt dabei das so genannte Kohortenprinzip. Dies heißt, dass jeder Rentenjahrgang lebenslang den Betrag in Euro und Cent steuerfrei behält, der im Zugangsjahr gilt.

Grund-, Alters- und Rentenfreibetrag können begrifflich für Verwirrung sorgen. Doch sie definieren nichts anderes, als die "Freibeträge", auf die der Finanzminister keine Steuern erhebt. Wer bei 2000 Euro Monatsrente im Jahr ohne weitere Einkünfte mit jährlich 24 000 Euro auskommen muss, der bezahlt bei einem Grundfreibetrag von 15 328 Euro (für Verheiratete) mit im Jahr 2005 steuerpflichtigen 12 000 Euro Rente keine Steuern. Von unseren 11 307 Altersrentnern (Stand 2003) waren das immerhin 4147, oder 37 Prozent. Wer bei sonst gleichen Bedingungen zehn Jahre später in Rente gehen wird, der muss dann schon 70 Prozent der Rente versteuern. Bei 16 800 Euro bestünde aus heutiger Sicht bereits Steuerpflicht, wenn die Freibeträge bis dahin nicht verändert werden

Ob das alles mit unserer Verfassung vereinbar ist, können selbst Experten heute nicht mit Sicherheit sagen. Viele Fragen werden erneut die zuständigen Richter beschäftigen. Zum Beispiel, ob es zulässig ist, den zu versteuernden Anteil des Ruhegeldes der heutigen Rentner von 27 sofort auf 50 Prozent anzuheben, obwohl die Mehrzahl unserer selbstständigen Mitglieder ihre Aufwendungen für die Altersversorgung im Regelfall aus versteuertem Einkommen bestreiten musste und ein

steuerfreier Arbeitgeberanteil fehlt. Oder, ob es nicht auch zu einer Doppelbesteuerung kommt, wenn ein heute 30-jähriger Beitragszahler nur 60 Prozent seiner Beitragsleistung steuerlich geltend machen kann, obwohl er ab dem Jahr 2040, wenn er mit 65 Jahren in Rente geht, 100 Prozent seiner Rente der Steuerpflicht unterwerfen muss. Mit Bedenken zur Doppelbesteuerung, die auch der Verband der Rentenversicherungsträger geltend macht, haben wir uns gegenüber dem Bundesfinanzministerium und dem zuständigen Bundestagsausschuss, also gegenüber der Mehrheit in Bundestag und Bundesrat, nicht durchsetzen können. Hier wurde entgegengehalten, dass Doppelbesteuerung nur in wenigen Ausnahmefällen vorkommen werde. Und die seien von der vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eingeräumten Typisierungsvollmacht gedeckt. Doppelbesteuerung nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts, die das Bundesfinanzministerium übernommen hat, liegt nach dem so genannten Nominalwertprinzip nur dann vor, wenn die Summe der Beitragszahlungen aus versteuertem Einkommen höher ist, als der steuerfrei bleibende Anteil der Rentenzahlungen. Offen bleibt, ob dies wirklich die einzige und richtige Definition ist.

Doch das Gesetz eröffnet auf der anderen Seite auch einige Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Denn die Aufwendungen für die Altersvorsorge werden zunächst mit 60 Prozent und dann schrittweise bis zum Jahr 2025 zu 100 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig, bis zu einem Höchstabzugsbetrag von 20 000 Euro pro Steuerpflichtigem, bzw. 40 000 Eu-

Bayerische Ärzteversorgung (BÄV)

Jahresabschluss – Der für die BÄV aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 und der Lagebericht wurden nach Prüfung durch die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom Landesausschuss der Versorgungsanstalt festgestellt. Der Geschäftsbericht wird auf Wunsch jedem Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer gerne übersandt.

Postanschrift: BÄV, V 112, Frau Rauch, 81919 München, Fax 089 9235-8767, E-Mail: info@aerzteversorgung.org

Bayerische Ärzteversorgung

ro für ein gemeinsam veranlagtes Ehepaar. Dabei werden der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberanteil zusammengerechnet und auch die Beiträge zu einer privaten Leibrentenversicherung werden addiert, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Von dieser Summe wird der jeweils für das entsprechende Kalenderjahr geltende prozentuale Anteil, abzüglich des steuerfreien Arbeitgeberanteils, als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt.

Ein erfreuliches Ergebnis ist die Gleichbehandlung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit der gesetzlichen Rentenversicherung beim Sonderausgabenabzug. Diese ist gewährleistet, wenn die Satzung des Versorgungswerks einen Leistungskatalog beschreibt, der vergleichbar der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Was das konkret heißt, wurde inzwischen mit dem Bundesfinanzministerium geklärt. Danach musste die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) nur in wenigen Punkten ergänzt werden. An dieser Stelle ist der Arbeitsgemeinschaft berufständiger Versorgungseinrichtungen (ABV), für ihren erfolgreichen Einsatz ausdrücklich zu danken.

Freiberuflichkeit

Am Horizont wird jedoch bereits eine neue Gefahr konkret: die Befreiungsmöglichkeit unser angestellten Kollegen von der gesetzlichen Rentenversicherung wird bedroht unter dem griffigen Schlagwort der Bürgerversicherung. Damit ist die geplante Erweiterung des versicherten Personenkreises in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung angesprochen. Zwar konzentriert sich die Diskussion aktuell auf die Kranken- und Pflegeversicherung, deren Umwandlung in eine Bürgerversicherung SPD und Bündnis Grüne bereits zum Wahlkampfthema für 2006 bestimmt haben. Der letzte SPD-Bundesparteitag im Jahr 2003 verankerte gegen den Willen von Parteiführung und Bundesregierung eine Ausweitung des Versichertenkreises der gesetzlichen Rentenversicherung im Programm. Die Eckpunkte für die "Grüne Bürgerversicherung" sehen mittelfristig die Integration aller Sondersysteme für bestimmte Berufsgruppen vor. Die Auseinandersetzung wird sicher nicht leicht, weil sie mit Ideologen geführt werden muss. Dabei liegen die rationalen Argumente auf der Hand:

- 1. Die berufsständische Versorgung ist ein funktionierendes Sondersystem zur Sicherung der Angehörigen der verkammerten freien Berufe für Renten im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen. Ein seit Jahrzehnten bewährtes System, ohne jeden staatlichen Zuschuss, ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert, kann und darf nicht zerstört werden.
- 2. Die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind wegen ihrer typischen Eigenschaften für die gesetzliche Rentenversicherung eine Belastung. Sie leben länger und sie haben mehr und jüngere Hinterbliebene als der Durchschnitt der Bevölkerung. Als so genannte Besserverdiener entrichten sie zwar höhere Beiträge, entnehmen dann aber im Alter wegen des Prinzips der beitragsbezogenen Renten auch ein besonders großes Stück aus dem Rententopf. Die Erweiterung des versicherten Personenkreises in der gesetzlichen Rentenversicherung um unsere angestellten Mitglieder würde die Probleme der Deutschen Rentenversicherung noch vergrößern, da jeder zusätzliche Beitragszahler in späteren Jahren ein zusätzlicher Anspruchsteller wird.

3. Unsere Mitglieder entziehen sich nicht der Solidarität in unserem Staat. Denn die Aufgaben, die die Rentenversicherung für die Gesellschaft übernehmen muss, werden ausschließlich durch verschiedene Bundeszuschüsse aus dem Staatshaushalt finanziert. Hier beteiligen sich unsere Mitglieder als Steuerzahler ohne Ausnahme. Bei höheren Einkommen tragen sie mit entsprechend höheren Steuern die vollen Solidarlasten, ohne die daraus resultierenden Leistungen selbst in Anspruch zu nehmen.

Die Stichhaltigkeit unserer Argumente steht und fällt mit dem Erhalt der Freiberuflichkeit unserer Mitglieder. Jeder erkennbare Trend, der eine Angestellten-Berufsausübung zur Folge hätte, kann die Legitimation eines gesonderten Versorgungssystems für die freien Berufe auf Dauer gefährden. Freiberuflichkeit bedeutet im Kern selbstständige Berufsausübung.

Zum Jahreswechsel werden die berufsständischen Versorgungswerke in den sachlichen Geltungsbereich der EU-Verordnung 1408/71 einbezogen. Ihre Bestimmungen erhalten für alle rentenversicherungsrechtlichen Sachverhalte bei länderübergreifender Tätigkeit unserer Berufsstandsangehöriger innerhalb der Europäischen Union (EU) unmittelbare Geltung. Damit wird europarechtlich eine stabile und verlässliche Grundlage geschaffen. Wer künftig bei einem Arbeitsplatzwechsel in einen anderen Kammerbereich kommt, wechselt auch das Versorgungswerk. Die Rente kommt später nicht von einem Versorgungswerk, sondern jedes Versorgungswerk, das Beiträge erhalten hat, leistet seinen Anteil zur Rente. Künftig werden nationale und internationale Wanderungen nach einem einheitlichen Schema behandelt. Dadurch wird in der EU bestätigt, dass die berufsständischen Versorgungssysteme gleichberechtigt zum System der ersten Säule der gesetzlichen Alterssicherung gehören.

Leben und Überleben in Praxis und Klinik

Gefährden Sie nicht Ihre berufliche Existenz und suchen Sie rechtzeitig Hilfe bei physisch und psychischer Überlastung, Psychostress am Arbeitsplatz, Suchtproblematik, Alkohol, usw.

Unverbindliche Ausküfte (selbstverständlich vertraulich und/oder anonym) über entsprechende psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten können Sie ab sofort erhalten bei der Bayerischen Ärzteversorgung, Denninger Straße 37, 81925 München.

Dort stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Dierking (Mi. bis Fr. ganztags), Telefon 089 9235-8862 Frau Wolf (Mo., Di., Do., Fr. 9 bis 12 Uhr), Telefon 089 9235-8873

Dynamisierung

Im Oktober 2004 konnte der Landesausschuss unseres Versorgungswerkes für 2005 erneut eine Dynamisierung der Renten und der Anwartschaften mit zwei Prozent beschließen. Basis war die positive Entwicklung aller Daten des Jahres 2003. 77 046 Mitglieder standen 21 355 Versorgungsempfänger gegenüber. Die Beitragszahlungen hatten sich auf 716 Millionen Euro addiert, 494 Millionen Euro waren als Versorgungsleistungen ausbezahlt worden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen wurden mit 10,9 Milli-

Bayerische Ärzteversorgung

arden Euro ausgewiesen. Der Gesamtverwaltungskostensatz konnte um 0,2 Prozentpunkte auf 1,63 Prozent gesenkt werden. Nach den Turbulenzen auf den Kapitalmärkten im Jahr 2002 kam es auch hier zu einer Stabilisierung, die Nettoverzinsung stieg von 1,1 Prozent im Jahr 2002 auf 5,9 Prozent im Jahr 2003. Das wesentliche Risiko bei der Kapitalanlage besteht darin, dass der Nettokapitalertrag den Rechnungszins nicht erreicht. Eine Optimierung der Assetklassen, eine intensive Beobachtung der Kapitalmärkte und Simulationsberechnungen über die Entwicklung der Reserven bzw. der Abschreibungen sollen diese Risiken steuern helfen. Hier dürfen wir uns durch das positive Zinsergebnis des Jahres 2003 (netto + 5,9 Prozent) aber nicht täuschen lassen. Die zehnjährigen Anlagen liegen aktuell bei ca. vier Prozent, teilweise auch schon darunter. Wenn diese Marke bleibt, ist ein Rechnungszins von vier Prozent auf Dauer nicht zu halten, denn ein erhöhtes Risiko will und kann niemand in Kauf nehmen.

Die angekündigte Neufassung des Beitrags der selbstständigen Mitglieder wird der Landesausschuss noch im ersten Quartal konkret ausgestalten müssen, damit die geplante Einführung zum 1. Januar 2006 gehalten werden kann. Muss diese Beitragsanpassung etwa bisher unbekannte Löcher stopfen? Nein, die Leistungsfähigkeit der BÄV ist uneingeschränkt gegeben. Das hat auch das jüngste versicherungsmathematische Gutachten erneut bestätigt. Es gibt weder bekannte, noch unbekannte Löcher und die aktuellen Eckdaten für 2005 können sich wieder sehen lassen. Die eingezahlten Beiträge sind auch 2004 wieder gestiegen, konkret um 3,99 Prozent. Unsere Renten und Anwartschaften werden erneut mit zwei Prozent dynamisiert. Doch auch unser Versorgungswerk wird sich auf Dauer der Entwicklung auf den Kapitalmärkten nicht entziehen können.

Sicherheit

Warum soll aber für die niedergelassenen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte der Beitrag erhöht werden, wenn das Versorgungswerk erfolgreich ist? Die Antwort ist ebenso einfach, wie zwingend: Weil wir kein Problem der Ärzteversorgung haben, sondern ein Problem einzelner Mitglieder. Unsere niedergelassenen Kollegen bezahlen im bundesweiten Vergleich den niedrigsten Beitrag. Acht Prozent aus ärztlichem Einkommen fordert die noch gültige Beitragsregelung, während die angestellten Kollegen bis zur Beitragsbemessungsgrenze aktuell 19,5 Prozent ihres Bruttogehaltes einzahlen, je zur Hälfte als Arbeit-

geber-, bzw. Arbeitnehmeranteil. Dies ergibt bis zu einem Jahreseinkommen von 60 000 Euro einen Versorgungsgrad von 56 Prozent bei angestellten, aber von nur 23 Prozent bei selbstständigen Mitgliedern. Diese Deckungslücke beträgt mehr als 30 Prozentpunkte. Was das für eine Witwenrente bedeutet, kann sich jeder ausrechnen. Die jetzt geltende "nachgelagerte Besteuerung" von Versorgungsleistungen wird die Situation für die künftigen Rentner noch verschärfen, die von den verschiedenen Stufen der Gesundheitsreform für die Beitragszahler eingeleitet wurde. Und hier sind nicht nur die unteren Einkommensgruppen gemeint. Die Mitglieder, die heute ein "mittleres Einkommen" erzielen, werden die Hauptbetroffenen sein. Ihre Zahl ist seit Anfang der Neunzigerjahre stetig gestiegen.

Können die hohen Rücklagen - mehr als zehn Milliarden Euro werden hier immer wieder genannt - nicht zur raschen Verbesserung der Leistungen verwendet werden? Können Beitragsanpassungen dadurch vermieden werden? Leider nein. Diese so genannten versicherungstechnischen Rückstellungen der BÄV sind kein Feuerwehrfonds, der überall dort eingesetzt werden kann, wo es gerade brennt. Sie können auch nicht zur Verbesserung der Versorgungsleistungen heutiger Ruhegeldempfänger verwendet werden. Es handelt sich dabei nämlich um die persönlich erworbenen Anwartschaften der Mitglieder, die dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes unterliegen. Diese Rückstellungen werden in den kommenden Jahren durch die

Beitragszahlungen der Mitglieder und die erziellten Kapitalerträge sogar noch weiter erhöht, um die Leistungsverpflichtungen der BÄV dauerhaft erfüllen zu können.

Aber, sind unsere Renten sicher? Ja, sie sind sicher. Jedes berufsständische Versorgungswerk hat eine landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Namhafte Verfassungsrechtler bestätigen eine Bestandsgarantie durch das Grundgesetz. Auch die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages zum Thema demographischer Wandel hat in ihrem Schlussbericht die Versorgungswerke anerkannt. Und schließlich haben die Rürup- und die Herzog-Kommission sich gegen eine Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises um Beamte und Selbstständige ausgesprochen. Lassen Sie sich durch ungeprüfte Ratschläge vermeintlich unabhängiger Berater nicht verunsichern. Ihr Versorgungswerk ist auf einem guten Weg, Beitragszahlungen werden ab diesem Jahr steuerlich besser berücksichtigt und sie sparen bei einer Nettoverzinsung, die in der Spitzengruppe der Wettbewerber privater Kapitalversicherungen anzusiedeln ist, nicht nur Verwaltungskosten, sondern auch Abschlusskosten. Das kann schon drei bis acht Prozent ausmachen und lässt sich auch durch gut gemeinte Wünsche in einem Newsletter nicht schlecht reden.

Anschrift des Verfassers: Dr. Lothar Wittek, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der BÄV, Denninger Straße 37, 81925 München

ANZEIGE:

